

mit der Ladung des Adlers (137—156); zwiespältige Stimmung auf Grund dieses Beschlusses (157—177). Ende des Ersten Sitzungstages, zwar nicht ausgesprochen, aber durch Wechsel der Szene vom Konzil zum Adlerhof angedeutet: Flug des Raben dorthin zur Berichterstattung (178—180); Antwort des Adlers (181—190); anderseits formelles päpstlich-französisches Bündnis (191—194). Die *Zweite Sitzung*, zugleich Gerichtstermin, endet mit Verurteilung des Adlers (195—201) und Klageruf der Dohle (202—206). Die folgenden Verse bis zum Schlusse (Angst und Heimreise der Vögel 207—212; Entfederung des Adlers mit Klage darüber 213—235; „fremde Federn“ 236—250; „fremde Eier“ 251—258; Schlußworte, zuletzt des *auctor verax* mit Rückblick auf sizilische Vesper 259 bzw. 263 bis 272) sind für das Handlungsschema ohne Bedeutung.

Was dieses Handlungsschema betrifft, so ist es im Gedichte durch zwei Sitzungen erfüllt, von denen die erste die Ladung, die zweite die Verurteilung des Adlers zum Inhalt hat. Schon durch diese Zählung von nur zwei Sitzungen macht sich der Dichter von der Geschichte des Konzils frei. In Bezug auf den äußeren Verlauf ist unsere beste, weil amtliche Quelle der Bericht wohl des päpstlichen Zeremoniars ⁵⁶⁾, mit dem die Erzählung der *Cronica maiora* des Matthäus Paris übereinstimmt ⁵⁷⁾ wenn es dieser auch an klarer Scheidung der Sitzungen fehlen läßt. Beide unterscheiden drei Sitzungen: die *erste* am 28. Juni, die *zweite* am 5. Juli, die *dritte* am 17. Juli 1245. Auch wenn man versucht wäre, schon durch die Versammlung der Vögel an einem „ersten“ Tage (46: *altera lux*) eine erste Sitzung zu sehen, um so zur Not auch im Gedicht auf drei Sitzungen zu kommen, wäre der Unterschied nicht zu verwischen, denn die Verhandlungen werden eben erst *altera luce* mit Festsetzung der Tagesordnung und einleitender Synodalrede des Pfauen eröffnet; außerdem ist die Zweizahl der Sitzungen im Pavo offenbar aus der kompositorischen Absicht entstanden, jeder der beiden Prozeß-Stationen: Ladung und Urteil, je eine Sitzung zuzuordnen. Diese Zuordnung ist ohne Zweifel historisch falsch. Konnte der Kaiser schon seine ordnungsmäßige Ladung auf *das* Konzil bestreiten lassen ⁵⁸⁾, so kann schon gar keine Rede davon sein, daß der Kaiser auf *dem* Konzil, also mit viel zu kurzem Termin und noch dazu in der umständlichen Form der Inscriptio, wenn auch mit dem abkürzenden Edictum unum pro omnibus zitiert worden wäre (69.84.154). Der Kaiser wurde vielmehr in

⁵⁶⁾ Const. 2 Nr. 401.

⁵⁷⁾ MG. SS. 28, 256—272.

⁵⁸⁾ Const. 2 Nr. 399, S. 508 (App. des Thaddäus) u. Nr. 262 § 5, S. 363.